

## Nr. 57.

Erläuterung der Verordnung vom 14. März 1788. in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen, vom 9. Nov. 1789.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Wir haben in dem 2ten Absage des von uns am 14ten März vorjährigen Jahrs gnädigst erlassenen Edictis in Betreff der bey den Kirchspielsrechnungen zu producirenden Kirchenrechnungen gnädigst verordnet, daß, falls die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestreitenden Ausgaben bis zu Abhaltung der ordentlichen Kirchenrechnungen nicht ausgestellt werden können, die Empfänger der Kirchenreinkünften hievon die Anzeige thun, und denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offenlegen, und die Beamten hierüber mit einigen oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu deputirenden Gutsherren des Kirchspiels zusammenentreten, dieseindhafst das Erforderliche veranstantern, und dem Kirchspielsrecepto die Befehle zur Zahlung ertheilen sollen.

Da aber solche Zusammentretungen, wenn sie persönlich geschehen, insgemein mit gewöhnlichen Unterkünften verbunden sind, so erläutern wir vor gemeldte Stelle gnädigst dahin, daß Wir solche persönliche Zusammentreten nicht als wesentlich notwendig wollen, sondern unser gnädigster Wille sey, daß die Beamten in dem vorbestimmten Falle die Kirchenrechnungen einigen oder den auf den Kirchspielsrechnungen hiezu zu deputirenden Gutsherren des Kirchspiels schriftlich communizieren, und auf diese Art den edelmäßigen Zweck befrieden können und sollen.

Damit diese unsere gnädigste Erläuterung gehörig bekannt gemacht werde, soll sie gedruckt, auch an den gehörigen Orten verkündigt, und angeschlagen werden. Urkund unseres gnädigsten Handzeichens, und brygedruckten geheimen Kanzley-Siegels.

Bonn den 9ten Novemb. 1789.

Maximilian Franz,

(L. S.)

Kurfürst.

## Nr. 58.

Verordnung wegen Vorbeugung der Feuersbrünste aufm Lande, vom 19. Aug. 1791.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

Thuen kund und zu wissen:

1.

Durch ein von Unserm Münsterschen Geheimen Rath am 27. December 1770 an sämtliche Beamte erlassenes Rescript ist verordnet worden, daß die, in der für die Hauptstadt Münster erlassenen Brandordnung vom 27sten November selbiges Jahres, zur Vorbereitung der Feuersbrünste vorgeschriebene Visitationen, und andere Maßnahmungen (das Verbot wegen des Dreschens beim Lichte, als welches zur Zeit noch jedoch nicht andert, als bei einer wohl verschloßenen Eaterne bis auf weitere Verordnung geschehen mögte, ausgenommen) auch in sämtlichen Landstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts nach jeden Orts Verfassung beobachtet werden sollten.

2.

Da Uns nun diese von Unserem Geheimen Rath getroffene Vorsorge zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, überhaupt auch die in berührter Brandordnung zur Vorbeugung der Feuergefahr enthaltenen Vorschriften allgemeiner bekannt zu werben verdienst, insbesondere aber die Beachtung der dafelbst erwähnten Visitationen, und sonstigen Maßregeln in sämtlichen Landstädten und Wigbolden Unseres Hochstifts vorzüglich nützlich ist; So haben Wir für gut befunden, den ersten Theil der angezogenen Brandordnung hierüber abdrucken zu lassen, und zugleich hiemit zur gemeinen Nachachtung zu verordnen, daß die vermeldeten Visitationen, und sonstigen Maßnahmungen in sämtlichen Landstädten und Wigbolden, nach jeden Ortes Verfassung künftig genau vor genommen, und beobachtet werden sollen. Gleichwohl wird dafelbst das Dreschen beim Lichte auf die vorhin bemerkte Art, dann der Gebrauch der Stroh-Docken bis auf weitere Verfügung verstattet. Wir befehlen solchemach Unseren Beamten, Richtern, Bürgermeistern und Vorstehern in den Städten und Wigbolden, auch allen und jedem, welche es angeht, gnädigst darauf, daß dieser Unserer Verordnung gehörig nachgelebet werde, sorgfältig zu achten, und respective dieselbe genauest zu be folgen.

3.

Auch ist in der gemeldeten Brandordnung für die Hauptstadt Münster (Theil 2. §. 11.) demjenigen (bessen Haus, um dem weiteren Ein reisen der Feuersbrünste vorzukommen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird) eine proportionirte Vergütung aus den Beitragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft versprochen.